



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

**Frage Nummer 32
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien bzw. in welchem Verfahren die sogenannten Windkümmerer in Bayern bestellt werden, welche vergaberechtlichen Vorgaben nach Auffassung der Staatsregierung für langfristige und exklusive Kooperationsverträge zwischen kommunalen Unternehmen und externen Projektierungsbüros im Bereich der Windenergie gelten und ob bei auf unbestimmte Dauer angelegten Verträgen mit erheblichem Gesamtvolumen grundsätzlich eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist, auch wenn einzelne Abrechnungen zunächst unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Vergabeverfahren Windkümmerer® 3

Das Landesamt für Umwelt hat im Herbst 2025 für die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) in einem EU-weiten Offenen Verfahren nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) für fünf Regionen in Bayern (Mittelfranken und Oberfranken, Niederbayern und Oberpfalz, Oberbayern, Schwaben, Unterfranken) sog. Windkümmerer® 3 ausgeschrieben. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden die Angebote einer Eignungsprüfung sowie einer Preis-Leistungswertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes unterzogen.

Vergaberechtliche Vorgaben im Bereich Windenergie

Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge kommunaler Auftraggeber, deren Wert den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, sind grundsätzlich auf der Grundlage der EU-Vergaberichtlinien und des daraus resultierenden Vergaberechts des Bundes europaweit auszuschreiben. Dies gilt auch für Aufträge kommunaler Unternehmen, wenn sie öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber sind. Sektorenauftraggeber sind unter anderem Auftraggeber, die feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bereitstellen oder betreiben oder Energie in diese Netze einspeisen. Eine Ausnahme von dieser Ausschreibungspflicht für Sektorentätigkeiten regelt § 140 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Demnach sind die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und seiner

Verordnungen für öffentliche Aufträge zum Zweck der Sektorentätigkeit nicht anzuwenden, wenn diese unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Die EU-Kommission hat in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1978 vom 21.09.2023 festgestellt, dass diese Ausnahme für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von und dem Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland gilt, wenn der Strom im Wege der dort aufgelisteten Formen der Direktvermarktung vermarktet wird. Dies gilt insbesondere auch für die Planung und Errichtung sowie den Betrieb von Windenergieanlagen, soweit sie die im Durchführungsbeschluss genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen.